

StEG genannten Stellen oder Personen verweist, fehlen in der im Entwurf enthaltenen Aufzählung die imperialistischen Geheimdienste; sie fallen unter die Organisationen, die einen Kampf gegen die DDR führen.

Bei der Sammlung von Nachrichten handelt es sich nicht um ein Untermehmsdelikt. Allerdings sind Vorbereitung und Versuch für strafbar erklärt worden und Strafen zwischen zwei und zwölf Jahren vorgesehen. Das entspricht der erhöhten Gefährlichkeit dieser Straftaten, die sich aus dem verstärkt geführten Kampf gegen die DDR ergibt.

Ein neuer Straftatbestand im Entwurf ist der *landesverräterische Treubruch* (§ 89). Bereits diese Bezeichnung in der Überschrift bringt zum Ausdruck, daß es sich um das Verhalten eines Bürgers der DDR handelt, der sich eine besondere Treuepflicht gegenüber seinem Staat bricht.

§ 89 trägt der Tatsache Rechnung, daß Bürger unserer Republik besonders in Westdeutschland oder Westberlin zahlreichen Versuchen der verschiedensten Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder auch Einzelpersonen, die sich in verbrecherischer Weise gegen unseren Staat betätigen, ausgesetzt sind, sie in diese Tätigkeit einzubeziehen bzw. sie dafür auszunutzen. Das betrifft sowohl Bürger, die sich legal nach Westdeutschland oder Westberlin begeben, als auch besonders diejenigen, die gesetzwidrig die Republik verlassen und sich in die Fänge der Feinde unseres Volkes begeben. Sie werden — mit Hilfe staatlicher Stellen — in vielfältiger Weise veranlaßt, die gegen die DDR gerichtete Tätigkeit dieser Stellen zu unterstützen. Wer sich in Kenntnis dieser Zusammenhänge dazu hergibt, muß bestraft werden. Das erfordert der Schutz unseres Staates, seiner sozialistischen Ordnung und der Interessen seiner Bürger, die mit Initiative und großen Anstrengungen das sozialistische Aufbauwerk vollenden helfen.

Die Unterstützung der staatsfeindlichen Tätigkeit dieser Stellen kann außer mit dem Verrat geheimzuhaltender Nachrichten, der in § 89 Abs. 2 besonders hervorgehoben und mit höherer Strafe bedroht ist, in vielfältiger anderer Weise geschehen. So ist z. B. seit der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls die Situation an der Staatsgrenze dadurch gekennzeichnet, daß durch die zahlreichen in Westdeutschland und Westberlin bestehenden Terror- und Schleuserorganisationen gewaltsame Grenzverletzungen organisiert werden, die bis zum Mord an Angehörigen der Grenzsicherungskräfte gehen und die die Entführung von Bürgern der DDR zum Ziel haben. Oft werden solche Gewaltakte zusammen mit einzelnen noch bei uns lebenden Kriminellen durchgeführt. Diese aggressiven Akte werden von den herrschenden Kreisen in Bonn und Westberlin nicht nur geduldet, sondern als politisches Prinzip verkündet. Zu ihrer Durchführung werden — wie zahlreiche Prozesse bewiesen haben — nicht nur finanzielle Mittel bereitgestellt, sondern es wird auch durch verschiedene staatliche Stellen, insbesondere durch die Polizei, unmittelbare Unterstützung gewährt. Das Ziel solcher verbrecherischen Aktionen ist es, den antifaschistischen Schutzwall durchlässig zu machen und die DDR in jeder Beziehung zu schädigen. Viele der Täter waren durch die von der Bonner Regierung und vom Westberliner Senat betriebene Hetze und die Verdrehung der völkerrechtlichen Situation und der strafrechtlichen Konsequenzen zu ihren Verbrechen ermuntert worden. Sie rechneten damit, daß sie in Westdeutschland bzw. Westberlin — wie andere vor ihnen — durch Presse, Rundfunk und Fernsehen als Helden gefeiert werden würden. Wer sich als Bürger der DDR z. B. nach Durchführung eines solchen Terroraktes oder eines anderen Grenzdurchbruchs diesen Organen zur Verfügung stellt und ihre Hetze und Verleumdungen-

kampagne unterstützt, ist nicht nur nach § 91 (Terror) — ggf. auch nach anderen Bestimmungen des Entwurfs —, sondern auch wegen landesverräterischen Treubruchs zu bestrafen. Das gleiche gilt für DDR-Bürger, die sich legal außerhalb der DDR aufhalten und in der im Tatbestand gekennzeichneten Art und Weise Verrat begehen.

Der in § 89 Abs. 2 geregelte Fall ist gegenüber der Spionage die speziellere Regelung und kommt, wenn geheimzuhaltende Nachrichten außerhalb der Grenzen der DDR an die in Abs. 1 genannten Stellen oder Personen verraten oder ausgeliefert werden, allein zur Anwendung. Den dabei denkbaren besonders schweren Fällen — diese liegen vor allem in der Bedeutung und im Umfang der ausgelieferten bzw. verratenen geheimzuhaltenden Nachrichten — entspricht der dafür vorgesehene bis zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe oder Todesstrafe reichende Strafrahmen.

Daß neben dem Versuch auch die Vorbereitung strafbar ist, entspricht der Notwendigkeit, auch diese Straftaten im frühesten Stadium zu erfassen. Diese Regelung ermöglicht zugleich eine sich sowohl im Schuld- als auch im Strafausspruch ausdrückende Differenzierung zwischen den einzelnen Tätern.

Die bei derartigen Straftaten besonders notwendige Differenzierung reicht bis zur Straffreierklärung. Voraussetzung für die Straffreierklärung nach § 89 Abs. 4 ist, daß der Täter in die DDR zurückkehrt, sich den Sicherheitsorganen stellt, die Umstände der Tat offenbart und daß keine schwerwiegenden Folgen eingetreten sind. Mit dieser Regelung kann berücksichtigt werden, daß Bürger der DDR besonders in Westdeutschland und Westberlin durch die dortigen Organisationen und auch durch staatliche Stellen unter Druck gesetzt werden, um sie zu strafbaren Handlungen gegen ihren Staat zu veranlassen.

Im Gegensatz zu § 101 Abs. 1 des Entwurfs, in dem das Absehen von Strafe und die Strafmilderung bei Staatsverbrechen generell geregelt sind, erfordert § 89 Abs. 4, daß schwere Folgen nicht eingetreten sind. Diese Voraussetzung kennt § 101 Abs. 1 nicht. Zu beachten ist jedoch, daß § 89 Abs. 4 zwingend Straffreiheit vorschreibt, während § 101 Abs. 1 als „Kann-Bestimmung“ ausgestaltet ist.

Der Tatbestand der *Verbindungsaufnahme zu staatsfeindlichen Organisationen oder Dienststellen* (§ 90) ist ebenso wie die Regelung des § 206 des Entwurfs (ungesetzliche Verbindungsaufnahme) gegen die feindliche Tätigkeit gerichtet, mit der durch Sendungen in Funk und Fernsehen, durch Flugblätter oder durch Mittelsmänner versucht wird, mit Bürgern der DDR in Verbindung zu kommen, um sie dann für feindliche Ziele einzusetzen. Während die gegenwärtige Regelung (§ 16 StEG) lediglich voraussetzt, daß der Täter die gegen die DDR oder andere Völker gerichtete Tätigkeit der genannten Stellen oder Personen, zu denen er Verbindung aufnimmt, gekannt haben muß, fordert § 90 des Entwurfs darüber hinaus, daß der Täter die Verbindung wegen dieser Tätigkeit aufgenommen hat. Der Charakter dieser Stellen bzw. Personen muß also bei seiner Entscheidung zur Tat als Motiv mitgewirkt haben. Damit werden die als Staatsverbrechen zu qualifizierenden Verbindungsaufnahmen von den in § 206 geregelten Fällen abgegrenzt.

Terror, Diversion und Sabotage

Der Tatbestand des *Terrors* (§§ 91, 92), der ebenfalls als Unternehmenstatbestand ausgestaltet ist, verwertet die bisherigen Erfahrungen bei der Bekämpfung derartiger gegnerischer Angriffe auf der Grundlage der §§ 17, 48 StEG. Terror liegt vor, wenn der Täter es unternimmt, Sprengungen durchzuführen, Brände zu legen, Zerstö-